

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich |
| Herausgeber: | Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich) |
| Band: | 9 (1888) |
| Heft: | 10 |
| Artikel: | Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-286056 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Weiterhin stellt Art. 14 für Beamtungen und lehramtliche Anstellungen bestimmte Amtsdauern, in der Regel vier Jahre, fest; Art. 39 befreit die Schulgüter von jeder Kantons- und Gemeindesteuer; Art. 44 verpflichtet den Staat zur Unterstützung armer, verwahrloster Kinder und zur Förderung der Bestrebungen für Gewerbe und Landwirtschaft; Art. 64 enthält die Vorschriften betreffend Organisation und Befugnisse des Erziehungsrates, Art. 81 diejenigen für den Gemeindeschulrat.)

Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule,

der diesen Herbst der Volksabstimmung unterbreitet werden soll, ist nun als Referendumsvorlage fertig gestellt. Sämtliche anwesende Mitglieder des Kantonsrates (173) haben beim Namensaufruf ihr „Ja“ für denselben eingelegt.

Der Entwurf ist ein Werk des Kompromisses. Nicht alle Wünsche, die schulfreundlicher Sinn eingab, konnten in demselben berücksichtigt werden. Es galt einerseits, wenn immer möglich, in den vorbereitenden Behörden zur Einigung zu gelangen und die Entgegenstellung von Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu beseitigen, anderseits „den Wagen nicht allzusehr zu beladen“, d. h. mit der Möglichkeit, denselben durch das Tor der Volksabstimmung hindurchzubringen, in rücksichtslosem Ernst zu rechnen.

Die Einigung, d. h. die Beseitigung der Mehr- und Minderheitsanträge, die noch im ersten Entwurf der Kommission eine sehr breite Stellung eingenommen hatten, ist nun dank dem Entgegenkommen beider Parteien erzielt. Fast durchweg geschah dieselbe schon innerhalb der Kommission, bezüglich der Lehrmittelfrage bei den Verhandlungen des Kantonsrates selbst; einzig die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel der Sekundarschulstufe wird noch der Separatabstimmung vorgelegt, nicht weil nicht auch hierüber eine Verständigung unmöglich gewesen wäre, sondern weil man auf der einen Seite in dieser Bestimmung ebenso sehr eine Gefahr für das Schicksal des Gesamtgesetzes erblickte, wie andere sie für einen besonderen Anziehungspunkt zu Gunsten des Gesetzes erklärten.

Der Erkenntnis, dass dem Volke nicht allzuviel auf einmal zugemutet werden dürfe, fielen vor allem die Wünsche einer weitergehenden Reduktion der Schülerzahl und der gleichzeitigen Einführung wenigstens einer obligatorischen Zivilschule zum Opfer.

Für den Entscheid über das Schicksal des Gesetzes wird nun die Beantwortung der Frage massgebend sein: Bietet das neue Gesetz wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen dar, sodass es für alle die den Fortschritt wollen, ratsam ist, zu Gunsten desselben einzustehen? oder ist dies in solchem Grade nicht der Fall, dass eine Verwerfung, auch bei der hohen Wahrscheinlichkeit, dass es alsdann auf lange Jahre hin im wesentlichen beim bisherigen bleibt, verantwortet werden kann?

Um darüber zur Klarheit zu gelangen, ist es notwendig, sich die Hauptveränderungen, die als Fortschritt gegenüber dem bisherigen gelten dürfen, zusammenzustellen.

1. *Die Ausdehnung der Alltagsschule auf das 7. und 8. Schuljahr*, wenigstens im Winter, mit dem Recht der Gemeinden, sie auch für den Sommer einzuführen, wogegen im neuen Entwurf das 3. Ergänzungsschuljahr und die Singschule wegfallen. (§ 18 und 21.)

Die Zeit, für welche das eidgenössische Gesetz den Kindern die Arbeit in den Fabriken untersagt hat, wird nun endlich für die Schule in Anspruch genommen und kommt zu ausreichender geistig-sittlicher Verwertung. Der Kanton Zürich rückt in die Reihe der Kantone und Länder ein, die achtjährige annähernd volle Schulpflicht haben. Die Fassung des Entwurfs ist derart, dass auch weiterem Fortschritt zu unbedingt voller achtjähriger Schulpflicht die Möglichkeit freigestellt wird. Dafür schliesst dann mit dem 14. Altersjahr die obligatorische Schulpflicht ab: die Zeit der Berufsbildung wird von den bisherigen Anhängseln derselben gänzlich entlastet und den freiwilligen Bestrebungen der im Anschluss an die Berufsbildung notwendig erachteten Gewerbe- und Handwerkerschulen von dieser Zeit an völlig freier Spielraum und — wir wagen dies zu hoffen — eben deshalb auch erneuter Impuls gegeben.

2. *Die Entlastung der Volksschule*:

- a) Durch Festsetzung der Maximalschülerzahl auf 80 (bisher 100), mit dem Recht an die Erziehungsbehörde, nunmehr schon bei 70 Schülern (bisher 80) eine Teilung anzuordnen, und der Zusicherung des gesetzlichen Staatsbeitrags ($\frac{2}{3}$) an die Lehrer für jede Gemeinde, die jetzt schon grundsätzlich bei weniger als 70 teilen will (§ 19).
- b) Durch Nichtzulassung der Schwachsinnigen, die bisher der allgemeinen Volksschule zur Last fielen (§ 14) und durch die Einräumung der Möglichkeit, unsittliche Elemente, unter Inaussichtnahme eines Staatsbeitrages für deren anderweitige Versorgung, aus der Volksschule auszuweisen (§ 45).
- c) Durch Reduktion der Minimalstundenzahlen (§ 21) und die Erhöhung der normalen Ferienwochenzahl von 8 auf 9 (§ 24).

3. *Die Berücksichtigung der Bedürfnisse religiöser Minderheiten*, denen für den Religionsunterricht im 7. und 8. Schuljahr Raum im Schulhause gewährt wird (§ 31).

4. *Die Übernahme von Dreiviertel der Lehrerbesoldungen* (bisher die Hälfte) durch den Staat mit abgestuftem Staatsbeitrag für den letzten Dritt, die Staatsbeteiligung bei Besoldungserhöhungen durch die Gemeinden und an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen (§ 75 und 76).

5. *Die klare Regulirung des Vorgehens bei Bildung neuer und Auflösung oder Vereinigung neuer Schulgemeinden*, welche nunmehr im Einklang mit den

Grundsätzen der Staatsverfassung auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen wird (§ 9).

6. *Die genauere Regelung des Arbeitsschulwesens* (§ 67—74) in analoger Gestaltung zu den übrigen Gebieten der Volksschule.

7. *Die genauere Regelung und Organisation der Fortbildungs- und Fachschulen* (§ 79—86) in analoger Gestaltung und im Anschluss an die gesamtschweizerische Organisation (Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884) für die Schulen beruflicher Bildung, unter Aufstellung einer fachmännischen kantonalen Aufsichtskommission.

8. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel* (incl. Schreib- und Zeichenmaterialien) *auf der Primar- resp. auch auf der Sekundarschulstufe* (§ 39, 66), wobei der Staat sowohl für die Lehrmittel der Schüler, als bei Anschaffung genehmigter allgemeiner Lehrmittel für die Schule die Hälfte der Kosten trägt; *besondere Berücksichtigung der 3. Sekundarschulkasse in Erteilung von Stipendien* (§ 52).

9. *Klare Ordnung des Lehrmittelwesens* durch Feststellung des Begutachtungsrechtes der Lehrerschaft vor Einführung der Lehrmittel, Einsetzung einer stehenden Lehrmittelkommission und Ermöglichung, auch bereits herausgegebene Lehrmittel bei der Ausschreibung zu berücksichtigen; Durchführung des Obligatoriums der Lehrmittel für die Primarschule, freiere Gestaltung (Genehmigung der gewählten Lehrmittel durch den Erziehungsrat) auf der Sekundarschulstufe (§ 37—39, 66).

10. *Ausdehnung der humanitären Verpflichtung des Staates.* „§ 78: Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten für Versorgung und Unterricht einzelner Kinder verabreicht werden.“

Stellung der Gesundheitslehre zur Volksschule.

Aus einem von Herrn Lehrer J. Walser in Riesbach vor dem Schulkapitel Zürich gehaltenen Vortrage.

Es ist eine anerkannte, statistisch nachgewiesene Tatsache, dass das mittlere Lebensalter der Menschen von Dezennium zu Dezennium tiefer sinkt, dass es der in jeder Hinsicht normalen Menschen nur wenige Prozent gibt. Das weisen wohl zur Genüge die von Jahr zu Jahr sich mehrenden, stets vollgepfropften Spitäler und Heilanstalten jeglicher Art, die prosperirenden Bäder und Kurorte allüberall, die bedenklichen Resultate der Rekruten- und Schüleruntersuchungen und endlich das tagtägliche Leben.

Gewiss mag vieles den sozialen Verhältnissen zur Last fallen, doch lange nicht alles. Unkenntnis des menschlichen Organismus und seiner Lebens-